



# Merkblatt zum Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr Fütterung)

## 1. Lineare Korrektur und Import/Export-Bilanz (Impex)

Will der Tierhaltungsbetrieb mit der Linearen Korrektur oder Import/Export Bilanz einen vom Standardanfall abweichenden Nährstoffanfall geltend machen, muss der Tierhaltungsbetrieb mit dem Kanton **vorgängig eine NPr-Vereinbarung** abschliessen. Im Kanton Bern ist das Vorgehen wie folgt geregelt:

- Tierhaltungsbetriebe, welche die Anrechnung von NPr-Futter geltend machen wollen, melden dies bei der GELAN-Herbsterhebung an. Die NPr-Vertragsart (Linear oder Impex - je nach Tierart) wird im Rahmen der Stichtagsgerhebung im Februar gemeldet respektive bestätigt.
- Für Raufutterverzehrer - mit Ausnahme für Kaninchen und Mastkälber - ist die Impex nicht zugelassen. **Bei Mastkälbern ist dies jedoch nur bei Betrieben, die mit Integratoren zusammenarbeiten (z.B. GEFU und Univo SA) sinnvoll.**
- Betriebe, die keinen vom Standardanfall abweichenden Nährstoffanfall geltend machen und die Standardwerte gemäss der aktuell gültigen Wegleitung Suisse-Bilanz anwenden, müssen auf Anfrage der kantonalen Kontrollstelle die effektiven Futtergehalte ausweisen können. Der Kanton kann bei jedem Betrieb eine Lineare Korrektur oder Impex verlangen.

## 2. Massgebender Tierbestand

Für die Berechnung der Linearen Korrektur gemäss Zusatzmodul 6 und der Impex gemäss Zusatzmodul 7 der Suisse-Bilanz sind die Vorgaben gemäss Anhang 1 Ziffer 2 der DZV massgebend

Grosse Abweichungen vom Durchschnittsbestand müssen durch lückenloses Nachweisen belegt werden (z.B. Betriebsumstellungen, Rein-Raus-Verfahren).

Gemäss Wegleitung Suisse-Bilanz muss bei Betrieben mit Einsatz von nährstoffreduziertem Futter, die mittels Impex einen geringeren Nährstoffanfall für die Schweine-, Geflügel-, Kaninchen-, oder Mastkälberhaltung geltend machen, die dafür notwendigen Aufzeichnungen zur Bestandessberechnung anerkannt werden.

### 2.1 Massgebender Tierbestand Mastschweine

Bei der Schweinemast gilt als Vollbelegung, wenn alle Tierplätze mindestens 320 Tage im Jahr belegt sind. Sind nicht alle Plätze belegt, oder sind die Plätze weniger lange belegt, ist der Durchschnittsbestand in Stück entsprechend tiefer zu deklarieren (muss belegt werden).

Werden mehr als 3,4 Umliebe pro Jahr gehalten, so muss eine IMPEX-Berechnung erstellt werden. Dabei darf der Durchschnittsbestand nach Zuwachs gemäss Import-/Exportbilanz nicht für die Deklaration des Durchschnittsbestandes verwendet werden.

### 2.2 Massgebender Tierbestand Mastkälber

Die Anzahl Plätze der Mastkälber muss mit der Tierzahl gemäss TVD übereinstimmen.

### 2.3 Massgebender Tierbestand Mastpoulets bzw. Bruderhähne

In der IMPEX im Modul Mastpoulets wird sowohl die Berechnung des Durchschnittsbestandes als auch die des Nährstoffanfalls vorgenommen. Bei der Berechnung des Durchschnittsbestandes gilt Folgendes:

- Betriebe mit einem **Durchschnittsbestand ab 3'000 Poulets bzw. Bruderhähnen** müssen den Durchschnittsbestand und den Nährstoffanfall der Mastpoulets oder Bruderhähne mit dem Programm «Impex» Modul Mastpoulets berechnen.
- Betriebe mit einem **Durchschnittsbestand unter 3'000 Poulets bzw. Bruderhähnen** müssen den Durchschnittsbestand mit dem dafür vorgesehenen Teil im Programm «Impex» Modul Mastpoulets berechnen. Der Nährstoffanfall für die Suisse-Bilanz wird mit den Standardwerten gemäss der aktuell gültigen Wegleitung Suisse-Bilanz ermittelt.
- Betriebe mit einem **Durchschnittsbestand unter 3'000 Poulets bzw. Bruderhähnen**, welche tiefere Werte als die Standardwerte geltend machen wollen, müssen dazu den entsprechenden Teil zur Ermittlung des Nährstoffanfalls der «Impex» Modul Mastpoulets verwenden.